

Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft.

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35, Absatz 1, Absatz 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83-84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Diese Anordnung ist 2004 in allen bayerischen (Erz-) Diözesen in Kraft gesetzt worden.